

# Klassenfahrt Pflicht als Lehrerin?

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 23. Mai 2011 11:15**

## NRWLehrer

Das würde ich für einen Irrtum halten. Da die Klassenfahrten zu unseren dienstlichen Pflichten gehören, dann ist der Arbeitsaufwand auch (leider) durch die Bezüge abgedeckt.

Die einzige Ausnahme bilden hier ja die Mehrarbeitsstunden.

Ich meine mich an einen diesbezüglichen Passus zu erinnern, werde das aber auch noch einmal googlen.

EDIT:

Ich habe den Passus gefunden.

## Zitat

### 10. Mehrarbeit bei Klassenfahrten

10.1. Vor dem Bundesarbeitsgericht (22.8.2001) erstritten wurde, dass teilzeitbeschäftigte

Angestellten auf Klassenfahrten die volle Vergütung zugestanden werden muss.

Vorrangig ist ein Zeitausgleich (BAG 25.52005). (Eine verminderte Heranziehung zu Klassenfahrten entspricht dem aber nicht.) Danach folgt der finanzielle Anspruch.

Angestellte beantragen beides in einem Antrag, erstens den Zeitausgleich und zweitens

die Vergütung. Es besteht eine sechsmonatige Ausschlussfrist.

10.2. Teilzeitbeschäftigte Beamten haben nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes

(23.9.2004) keinen Anspruch auf anteilige Vergütung oder Mehrarbeitsvergütung.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt sei keine Mehrarbeit, das

Recht der Angestellten nicht übertragbar. Die Verfassungsbeschwerden sind leider nicht vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen worden (Az. 2 BvR 195/05 u.a.), sodass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes rechtskräftig ist. Weitere Informationen finden sich im Internet.

Alles anzeigen

Quelle: [http://www.bezirksregierung-muenster.de/startseite/abt...\\_PR-Version.pdf](http://www.bezirksregierung-muenster.de/startseite/abt..._PR-Version.pdf)

Interessant dazu auch:

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.a...0060002645%20LC>

Somit wird es also bei voller Reisekostenerstattung schwierig, der Verpflichtung zu einer Klassenfahrt zu entgehen.

Gruß  
**Bolzbold**